

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton in Österreich einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier andererseits.

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich nicht ausdrücklich aus einer Bestimmung anderes ergibt.

§ 1 Geltungsbereich

Der Kollektivvertrag gilt

räumlich: für alle Bundesländer der Republik Österreich;

fachlich: für alle Mitgliedsfirmen des oben genannten Fachverbandes. Für alle Mitgliedsfirmen, die gleichzeitig auch anderen als dem vertragsschließenden Fachverband angehören, ist in Zweifelsfällen die Vertragszugehörigkeit einvernehmlich zwischen den beteiligten Fachverbänden und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier festzustellen. Bei dieser Feststellung ist davon auszugehen, welcher Produktionszweig überwiegend ausgeübt wird;

persönlich: für alle jene dem Angestelltengesetz unterliegenden Dienstnehmer des obgenannten Fachverbandes, auf welche der Rahmenkollektivvertrag für Angestellte in der industriellen Herstellung von Produkten aus Papier und Karton in Österreich anzuwenden ist.

§ 2 Erhöhung der Istgehälter

- (1) Das tatsächliche Monatsgehalt (Istgehalt) der Angestellten – bei Provisionsvertretern ein etwa vereinbartes Fixum – ist um **3 %, mindestens jedoch um 60,- EUR** zu erhöhen. Berechnungsgrundlage für diese Erhöhung ist das Februargehalt 2019. Eine eventuell erforderliche Rundung der neuen Monatsgehälter erfolgt kaufmännisch auf Cent.
- (2) Liegt bei Provisionsvertretern das Fixum unter dem bisherigen kollektivvertraglichen Mindestgrundgehalt, ist es um den Eurobetrag zu erhöhen, um den sich das vor dem 1. März 2019 auf den Angestellten anwendbare Kollektivvertragsgehalt aufgrund der kollektivvertraglichen Gehaltserhöhung erhöht. Bei nicht vollbeschäftigten Vertretern verringert sich diese Erhöhung entsprechend dem zeitlichen Anteil der vereinbarten Arbeitszeit an der kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit.
- (3) Angestellte, die nach dem 28. Februar 2019 in eine Firma eingetreten sind, haben keinen Anspruch auf Erhöhung ihres Istgehaltes.
- (4) Andere Bezugsformen als Monatsgehalt (Fixum), wie z.B. Provisionsbezüge, Mindestprovisionen, Mindestgarantien bei Provisionsbeziehern, Prämien, Sachbezüge etc. bleiben unverändert.

§ 3 Mindestgrundgehälter

- (1) Die ab 1. März 2019 für obigen Fachverband geltenden Mindestgrundgehälter ergeben sich aus der im Anhang beigefügten Gehaltsordnung.
- (2) Nach Durchführung der Istgehaltserhöhung im Sinne des § 2 ist zu überprüfen, ob das tatsächliche Gehalt dem neuen, ab 1. März 2019 geltenden Mindestgrundgehalt bzw. bei den Übergangsfällen aufgrund der Neugestaltung des Gehaltssystems ab 1. Mai 1997 dem jeweiligen individuellen Mindestgrundgehalt entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist das tatsächliche Monatsgehalt des Angestellten so aufzustocken, dass es den kollektivvertraglichen Mindestgehaltsvorschriften entspricht.

§ 4 Überstundenpauschalien

Überstundenpauschalien sind um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen, um den sich das Monatsgehalt des Angestellten aufgrund der Vorschriften des § 2 oder 3 effektiv erhöht.

§ 5 Lehrlingsentschädigung

Die Lehrlingsentschädigung wird wie folgt festgesetzt:

	Tabelle I	Tabelle II
1. Lehrjahr	€ 660,06	€ 875,32
2. Lehrjahr	€ 850,54	€ 1.142,58
3. Lehrjahr	€ 1.142,58	€ 1.421,25
4. Lehrjahr	€ 1.535,74	€ 1.651,99

Vorlehre gemäß § 6 Lehrlingsvereinbarung: € 737,18

§ 6 Reiseaufwandsentschädigung:

Die Reiseaufwandsentschädigung gemäß § 3 Abs. 1 Zusatzkollektivvertrag über Reiseaufwandsentschädigung wird wie folgt abgeändert:

Angestellte der Verwendungsgruppe	Taggeld 1.3.2019	Nachtgeld 1.3.2019	volle Reiseaufwandsentschädigung (Tag- u. Nachtgeld) 1.3.2019
	mindestens		
I bis III und M I	€ 45,67	€ 25,32	€ 70,99
IV, IVa, M II u. M III	€ 45,67	€ 26,73	€ 72,40
V, Va	€ 49,85	€ 26,73	€ 76,58
VI	€ 56,97	€ 26,73	€ 83,70

§ 7 Rahmenrecht:

Im Rahmenkollektivvertrag für Angestellte in der industriellen Herstellung von Produkten aus Papier und Karton werden folgende Rahmenrechtsänderungen vorgenommen:

(1) In § 7 wird nach Abs. 4 folgender neue **Abs. 4a** eingefügt:

(4a)

- a) Wird eine Tagesarbeitszeit von 10 Stunden überschritten, so gebührt, ausgenommen bei gleitender Arbeitszeit, für die 11. bzw. 12. Stunde ein Zuschlag von 100 Prozent, sofern es sich um die dritte bzw. vierte Überstunde an diesem Tag handelt. Dies gilt sinngemäß auch für Arbeitsleistungen für die 11. bzw. 12. Arbeitsstunde an einem sonst arbeitsfreien Tag.*
- b) Werden in einer Arbeitswoche mehr als 50 Stunden gearbeitet, so gebührt, ausgenommen bei gleitender Arbeitszeit, ab der 51. Arbeitsstunde ein Zuschlag in Höhe von 100 Prozent, sofern es sich um eine Überstunde handelt.*
- c) Lit. a) und b) setzen voraus, dass es sich um ausdrücklich angeordnete Überstunden handelt.
Der Zuschlag nach lit. a) bzw. lit. b) tritt an die Stelle des Überstundenzuschlags nach § 7 Abs. 4.
Bei Zusammentreffen der Zuschläge nach lit. a) und b) kommt nur ein Zuschlag zur Anwendung.*

(2) In § 7 wird nach Abs. 4a (neu) folgender neue **Abs. 4b** eingefügt:

(4b)

Ordnet die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber im Rahmen gleitender Arbeitszeit (im Sinne von § 4b AZG (BGBl I Nr. 53/2018)) Arbeitsstunden nach Ende der Normalarbeitszeit gemäß § 3 Abs. 1 AZG an, so gelten ab dem Zeitpunkt der Anordnung die Arbeitsstunden, welche die Normalarbeitszeit gemäß § 3 Abs. 1 AZG übersteigen, als Überstunden.

(3) Nach § 7 wird folgender neue **§ 7a Rufbereitschaft** eingefügt:

§ 7a Rufbereitschaft

- (1) Rufbereitschaft außerhalb der Arbeitszeit darf innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten an 30 Tagen vereinbart werden.
In dem 3-Monats-Zeitraum soll die Einteilung von Rufbereitschaften so erfolgen, dass dem einzelnen Arbeitnehmer zumindest sechs Wochenenden ohne Rufbereitschaft verbleiben.*
- (2) Zeiten der Rufbereitschaft werden mit 20% des Normalstundengehalts, Bereitschaftsstunden in der Zeit von 22:00 – 6:00 Uhr mit 10%, abgegolten. §7 Abs. 4a findet im Falle von Arbeitsleistungen im Rahmen der Rufbereitschaft keine Anwendung.*
- (3) Zum 1. Juli 2019 bestehende für die Arbeitnehmer günstigere Betriebs- oder Einzelvereinbarungen bleiben in ihrem gesamten Umfang aufrecht.*

§ 8 Geltungsbeginn

- (1) Dieser Kollektivvertrag tritt – ausgenommen die Rahmenrechtsbestimmungen gem. § 7 dieser Vereinbarung – mit Wirkung ab 1. März 2019 in Kraft.
- (2) Die Rahmenrechtsbestimmungen des § 7 dieser Vereinbarung treten mit 1. Juli 2019 in Kraft.

Wien, am 18. März 2019

FACHVERBAND DER INDUSTRIELLEN HERSTELLER VON PRODUKTEN AUS PAPIER UND KARTON IN ÖSTERREICH

Obmann

Geschäftsführer

Komm.Rat Mag. Georg Dieter FISCHER

Mag. Martin WIDERMANN

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier

gf. Vorsitzende

Geschäftsbereichsleiter

Barbara Teiber, MA

Karl Dürtscher

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER
Wirtschaftsbereich Druck, Kommunikation, Papierverarbeitung

Wirtschaftsbereichsvorsitzender

Wirtschaftsbereichssekretär

Michael Ritzinger

Christian Schuster